

Wortprotokoll der Sitzung des Rechtsausschusses vom 5. November 2013:
Debatte zum Sachstand betreffend die Umsetzung des Pakets zum einheitlichen Patentschutz

– Deutsche Version –¹

<http://www.europarl.europa.eu/ep-live/de/committees/video?event=20131105-1530-COMMITTEE-JURI> (ab 15:37:45 Uhr der Übertragung, letzter Zugriff am 22. Mai 2014.)

* * *

In der Sitzung haben gesprochen:

- Klaus-Heiner Lehne (EVP-Fraktion, Berichterstatter zur „Einheitspatent“-Gerichtsbarkeit),
- Pierre Delsaux (Europäische Kommission, stellvertretender Generaldirektor, GD Binnenmarkt und Dienstleistungen),
- Jérôme Debrulle (Vorsitzender des „engeren Ausschusses“ (Select Committee)),
- Margot Fröhlinger (Europäisches Patentamt, Hauptdirektorin für Patentrecht und multilaterale Angelegenheiten),
- Paul van Beukering (Vorsitzender des vorbereitenden Ausschusses für das Einheitliche Patentgericht),
- Johannes Karcher (Koordinator der Arbeitsgruppe „Rechtsrahmen“ des Einheitlichen Patentgerichts),
- Winfried Tilmann (Redaktionsausschuss für die Verfahrensregeln),
- Thierry Sueur (Business Europe).

* * *

1 **Klaus-Heiner Lehne:**²

2 „Meine sehr verehrten Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen, sehr verehrte Sachverständige und auch alle sonstigen Damen und Herren, die in dieser Saale sind, herzlich Willkommen zu unserer Anhörung zur Umsetzung der Regelungen aus dem europäischen Patentpaket.

3 Ich darf insbesondere auch begrüßen die Berichterstatter, die drei, die hier heute zugegen sind, sowie die anderen Kollegen. Unter den Sachverständigen Herrn Pierre Delsaux, der stellvertretender Generaldirektor der Direktion Markt ist, Herrn Jérôme Debrulle, der gleichzeitig der Vorsitzende des Select Committees ist, Frau Margot Fröhlinger aus dem European Patent Office, Herrn Paul van Beukering, der der Vorsitzende des Preparatory Committee of the Unified Patent Court ist, ich nehme jetzt den englischen Titel, Herrn Johannes Karcher, der Coordinator of the Legal Framework Group of the Unified Patent Court ist, Herrn Winfried Tilmann, der Mitglied des Ausschusses ist, in dem die Rules of Procedure vorbereitet und entwickelt werden, und Herrn Thierry Sueur von Business Europe.

¹ Die in deutscher Sprache gehaltenen Redebeiträge werden transkribiert wiedergegeben, die in anderen Sprachen gehaltenen Redebeiträge wurden in der Originalsprache transkribiert und nachfolgend in die deutsche Sprache übersetzt.

² Transkription des deutschsprachigen Originalbeitrags, ab 15:38:03 Uhr der Sitzungsaufzeichnung.

4 Ich würde vorschlagen, dass wir mit Blick auf die fortgeschrittene Zeit gleich beginnen und würde deshalb Herrn Delsaux bitten, dass er für die DG Markt zehn Minuten uns kurz die Position der aktuellen Entwicklung erläutert. Dann machen wir entsprechend der Tagesordnung weiter. Herr Delsaux, bitte, Sie haben das Wort.“

5 **Pierre Delsaux:**³

6 „Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Danke auch an Ihren Ausschuss für die Organisation dieser Anhörung über ein äußerst wichtiges Thema, das vor allem auch von hohem symbolischem Wert für die Errichtung des Binnenmarktes ist. Ich möchte mich bei dieser Gelegenheit auch allgemein beim Ausschuss und bei den Berichterstattern für die hervorragende Arbeit bedanken, die letztlich zu dem Kompromissvorschlag geführt hat, der im Winter letzten Jahres angenommen wurde.

7 Ja, wir haben nun tatsächlich einen Kompromissvorschlag auf dem Tisch, aber die Aufgabe bzw. die Herausforderung, der wir uns alle stellen müssen, liegt darin, diese Lösung in die Realität umzusetzen, damit die europäischen Unternehmen auch von dieser Chance profitieren können.

8 Dafür ist zunächst eines nötig: Die Mitgliedsstaaten müssen die Verträge ratifizieren, ebenso wie das Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht. Wie Sie wissen, bedarf es der Ratifizierung in 13 Ländern, darunter zwingend in Frankreich, Großbritannien und Deutschland. Bisher wurde das Übereinkommen in nur einem Staat ratifiziert, nämlich in Österreich. In einigen Ländern, z. B. in Frankreich und in Belgien, ist die Sache schon weit gediehen, aber es ist auch klar, dass andere Länder mehr Zeit brauchen werden.

9 In Großbritannien beispielsweise ist die Ratifizierung nicht vor Ende 2014 zu erwarten. Irland wird ein Referendum durchführen müssen, was vermutlich auch in Dänemark erforderlich sein wird. All das dürfte den Ratifizierungsprozess verzögern. Anfangs waren wir sehr zuversichtlich. Wir hofften, das erste europäische Einheitspatent könne noch vor den Wahlen zum Europäischen Parlament erteilt werden. Heute, denke ich, muss man die Dinge realistisch sehen. Als neuer Zeitpunkt für das Inkrafttreten wird nun 2015 angestrebt. Aber wir müssen am Ball bleiben, den Druck aufrechterhalten, um sicherzugehen, dass die Ratifizierung in den Mitgliedsländern planmäßig vorankommt.

10 Die zweite große Herausforderung, die nicht minder wichtig ist, besteht darin, die nötigen Strukturen, sozusagen das Ökosystem für das neue europäische Patent, zu schaffen. Was bedeutet das? Das bedeutet in erster Linie, die einheitliche Patentgerichtsbarkeit aufzubauen. Wie Sie wissen, ist der vorbereitende Ausschuss der teilnehmenden Mitgliedsländer derzeit mit dieser Frage befasst. Der Vorsitzende dieses Ausschusses, Paul van Beukering, ist heute hier und wird Sie im Einzelnen über den Stand der Dinge informieren.

11 Der zweite, auch äußerst wichtige Aspekt ist die Gestaltung der Modalitäten für die Erteilung und Verwaltung des künftigen Einheitspatentes durch das Europäische Patentamt. Mit diesen Fragen beschäftigt sich im Moment ein sogenannter „engerer Ausschuss“ des Verwaltungsrates. Er soll einerseits die Ausführungsordnung für das Einheitspatent beschließen, andererseits obliegt ihm aber auch – darauf komme ich später noch einmal zu sprechen – die verantwortungsvolle Aufgabe, die Höhe der Jahresgebühren für das künftige einheitliche Patent festzulegen. Auch hier sollten die Beratungen im Sommer 2014 abgeschlossen sein. Aus unserer Sicht – der Vorsitzende dieses Ausschusses, Jérôme Debrulle, wird noch darüber sprechen –, aus unserer Sicht jedenfalls ist es entscheidend, das richtige Gleichgewicht zu finden, um einerseits die Attraktivität, andererseits aber auch die Nachhaltigkeit des Systems zu gewährleisten.

³ Übersetzung des französischsprachigen Originalbeitrags, ab 15:39:36.

- 12 Welche Rolle spielt nun die Kommission in diesem Zusammenhang? Nun, wir wollen die Eigenverantwortung der Mitgliedsländer natürlich nicht in Abrede stellen, aber die Kommission verfolgt die Vorgänge in den teilnehmenden Staaten sehr genau. Wir sind außerdem Beobachter im vorbereitenden Ausschuss und im engeren Ausschuss und werden als solcher weiterhin an den Gesprächen teilnehmen. Vor allem aber haben wir ein Auge darauf, dass die Entscheidungen nicht von dem abweichen, was von Parlament und Rat gemeinsam beschlossen wurde, und insbesondere nicht gegen EU-Recht verstoßen.
- 13 Aber die Rolle der Kommission geht noch darüber hinaus: Wie Ihnen bekannt ist, haben wir im Juli letzten Jahres einen Vorschlag zur Änderung der „Brüssel-I“-Verordnung vorgelegt, als unabdingbare Voraussetzung für das Inkrafttreten des einheitlichen europäischen Patents. Wir hoffen, dass es bis Ende dieses Jahres zu einer Einigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament in dieser äußerst wichtigen Frage kommt.
- 14 Im Übrigen kann ich Ihnen sagen, dass die Möglichkeit besteht und weiter bestehen wird, rechtliche Fragen, die nicht unmittelbar in die Zuständigkeit des vorbereitenden Ausschusses oder des engeren Ausschusses fallen, aus dem Blickwinkel der Europäischen Union noch vertieft zu diskutieren. Um ein konkretes Beispiel zu nennen: Es besteht z. B. die Frage nach dem Zusammenspiel zwischen dem künftigen einheitlichen Patent und den ergänzenden Schutzzertifikaten, mit denen sich die Laufzeit für bestimmte Arten von Patenten, d. h. von Produkten, verlängern lässt. Dafür hat die Kommission ein zusätzliches Forum eingerichtet, das wir „Kontaktausschuss“ genannt haben und dessen erste Sitzung am 14. Oktober stattfand. Im Rahmen dieses Forums können die Mitgliedsländer jede Frage zur Diskussion stellen, für die nicht der vorbereitende Ausschuss bzw. der engere Ausschuss zuständig sind.
- 15 Und schließlich sei noch auf Artikel 14 der Verordnung über das einheitliche Patent verwiesen, der eine enge Zusammenarbeit der Kommission mit dem Europäischen Patentamt im Rahmen einer Arbeitsvereinbarung vorsieht, um das Funktionieren des Systems zu gewährleisten. Auch dabei möchten wir möglichst schnell vorankommen.
- 16 Zusammenfassend möchte ich nochmals betonen, dass es zwei grundlegende Herausforderungen gibt, die uns alle in Bezug auf das europäische Patent erwarten:
- 17 Erstens müssen wir darauf achten, dass die Attraktivität, Kohärenz und finanzielle Tragfähigkeit des Systems gleichermaßen gewährleistet sind. Die Kosten des einheitlichen Patents werden für die zukünftigen Nutzer ein wichtiger Aspekt sein, und sie werden sie ganz sicher mit den Kosten vergleichen, die aktuell für ein Patent anfallen. Der Preis muss attraktiv sein, gleichzeitig dürfen aber auch die Nachhaltigkeit des Systems und das finanzielle Gleichgewicht des Europäischen Patentamtes und der Mitgliedsländer nicht gefährdet werden. Die finanzielle Frage ist in unseren Augen also eine wichtige.
- 18 Die zweite Herausforderung, die wir annehmen müssen, besteht darin, sicherzustellen, dass das neue System den Nutzern Verlässlichkeit und Rechtssicherheit garantiert. Auch hier spielt Vertrauen eine entscheidende Rolle, d. h. es muss alles getan werden, damit die Nutzer und Erfinder Vertrauen in das Patentgericht und in die Qualität seiner Entscheidungen haben können. In dieser Hinsicht kommt den Verfahrensregeln eine sehr wichtige Bedeutung zu. Sie müssen solide und ausgeglichen sein, die Möglichkeit des „Forum-Shoppings“ ausschließen sowie den Missbrauch des Verfahrens soweit irgend möglich verhindern.
- 19 Die Qualität und Ausbildung der Richter erscheint uns auch wesentlich, wengleich wir sicher sind, dass die teilnehmenden Staaten dafür Sorge tragen werden, dieses Gericht nur mit kompetenten Richtern zu besetzen. Diese zwei Aspekte sind für uns also von wesentlicher Bedeutung und es ist wichtig, in Zukunft weiter darauf zu achten, dass diese beiden Voraussetzungen und die Erwartungen aller potentiellen Nutzer erfüllt werden.

20 Unseren Optimismus sollten wir bei all dem nicht verlieren. Wir können das neue Patent zwar nicht vor den Europawahlen 2014 haben, aber hoffen wir, dass es dem neu gewählten Parlament sehr schnell gelingt, ein europäisches Patent zum Nutzen aller Unternehmen Realität werden zu lassen. Vielen Dank.“

21 **Klaus-Heiner Lehne:**

22 „Vielen herzlichen Dank für diesen Beitrag, Herr Delsaux. Jetzt kommen wir als nächstes zu Herrn Jérôme Debrulle, dem Vorsitzenden des Select Committee. Bitte, Sie haben das Wort.“

23 **Jérôme Debrulle:**⁴

24 „Danke, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch dafür, dass Sie uns die Möglichkeit gegeben haben, dem Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments Bericht zu erstatten, der beim Abschluss des letztendlichen Pakets zum einheitlichen Patentschutz eine wichtige Rolle gespielt hat.“

25 Zunächst möchte ich kurz die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der EU-Verordnung zum einheitlichen Patentschutz in Erinnerung rufen. Anschließend werde ich in genereller Hinsicht den Stand der Umsetzung beschreiben, insbesondere die Schaffung des „engeren Ausschusses“, seine Aktivitäten und seinen Zeitplan.

26 Wie Sie wissen, beschreibt die EU-Verordnung 1257 ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung als ein durch das Europäische Patentamt aufgrund der im Europäischen Patentübereinkommen bestimmten Verfahrensregeln erteiltes Patent, das in den teilnehmenden Mitgliedsstaaten durch die EU-Verordnung 1257 einheitliche Wirkung genießt. Das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung beruht demnach auf zwei Rechtsakten: Der EU-Verordnung auf der einen Seite und dem EPÜ auf der anderen.

27 Die EU-Verordnung 1257 bestimmt die Bedingungen und die Reichweite der einheitlichen Wirkung, die einem nach den Vorschriften des EPÜ erteilten Patent zugeschrieben wird. In diesem Zusammenhang bestimmt Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung, dass die teilnehmenden Mitgliedsstaaten dem Europäischen Patentamt die Verwaltungsaufgaben hinsichtlich der einheitlichen Wirkung übertragen sollen. Artikel 9 Abs. 2 erlegt den teilnehmenden Mitgliedsstaaten auch eine Verpflichtung auf, im Rahmen der Europäischen Patentorganisation einen „engeren Ausschuss“ zu schaffen. In diesem engeren Ausschuss werden die Mitgliedsstaaten die Verwaltung und Überwachung der dem EPA übertragenen Verwaltungsaufgaben sicherstellen. Sie werden auch die Höhe der Jahresgebühren festzusetzen und den Verteilungsschlüssel für den Anteil der Jahresgebühren zu bestimmen haben, der den 25 teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten nach den Vorschriften der EU-Verordnung zuzuweisen ist.

28 In diesem Rahmen haben die 25 teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten am 20. März 2013 den engeren Ausschuss geschaffen. Wie gerade gesagt, am 20. März 2013 hatte der Ausschuss seine Eröffnungssitzung. Seither hatte der engere Ausschuss vier weitere Sitzungen, am 29. Mai, dem 25. und 26. Juni, dem 18. September und dem 30. Oktober. Das nächste Treffen ist für den 10. und 11. Dezember vorgesehen. Zwischen dem 20. März und dem 25. Juni hat sich die Arbeit des engeren Ausschusses im wesentlichen auf institutionelle Angelegenheiten beschränkt, auf die Schaffung des Ausschusses, die Bestimmung seiner Zusammensetzung und die Verabschiedung seiner Verfahrensregeln. In Übereinstimmung mit der EU-Verordnung besteht der engere Ausschuss aus Vertretern der 25 Mitgliedsstaaten und der Kommission als Beobachterin. Der engere Ausschuss hat auch zwei Nicht-Regierungs-Organisationen den Be-

⁴ Übersetzung des englischsprachigen Originalbeitrags, ab 15:46:55.

obachterstatus zuerkannt, welche die Benutzer des europäischen Patentsystems vertreten, nämlich Business Europe und EPI.

- 29 Seit dem 26. Juni arbeitet der engere Ausschuss an Sachfragen. Die erste vom engeren Ausschuss zu behandelnde Sachfrage ist der Entwurf für die Regeln hinsichtlich des einheitlichen Patentschutzes. Diese Regeln beziehen vor allem auf die Durchführung des vom EPA zu verwaltenden Verfahrens, das ihm die teilnehmenden Mitgliedsstaaten gemäß der EU-Verordnung anvertrauen werden. Sie betreffen Verwaltungsverfahren wie die Einreichung eines Antrags auf einheitliche Wirkung, die Einreichung einer Lizenzklärung, die Verwaltungsregeln hinsichtlich der Zahlung der Jahresgebühren und die Einträge in das Register für einheitlichen Patentschutz. Die Diskussion im engeren Ausschuss berücksichtigt die Anzahl der aus den Mitgliedsstaaten und von den Benutzern des Systems erhaltenen Kommentare. Eine Reihe von zukünftigen Treffen werden der Prüfung des Entwurfs dieser Regeln vor ihrer finalen Annahme gewidmet sein. Die zweite Sachfrage betrifft den finanziellen und budgetmäßigen Aspekt der Umsetzung des einheitlichen Patentschutzes.
- 30 Ende Oktober fand ein erstes Treffen des engeren Ausschusses statt, um die Diskussion dieser finanziellen und budgetmäßigen Aspekte zu beginnen. Die finanziellen und budgetmäßigen Aspekte der Umsetzung des einheitlichen Patentschutzes betreffen hauptsächlich die Höhe der Jahresgebühren für das Einheitspatent, die Definition des Verteilungsschlüssels für den den teilnehmenden Mitgliedsstaaten zuzuweisenden Anteil der Jahresgebühren, aber auch die budgetmäßigen Aspekte der dem EPA anzuvertrauenden Verwaltungsaufgaben und die Umsetzung der Ausgleichsregelungen für die Erstattung von Kosten für die Übersetzung europäischer Patentanmeldungen in eine Amtssprache des EPA.
- 31 In diesem Treffen am 30. Oktober wurden im engeren Ausschuss drei Themen präsentiert und vorläufig diskutiert.
- 32 Die erste Präsentation betraf statistische Informationen über die aktuelle Validierungs- und Aufrechterhaltungspraxis von europäischen Patenten und der gegenwärtigen Jahresgebühren, die in den 25 teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten auf nationaler Ebene vorgesehen sind.
- 33 Die zweite Präsentation war eine eher vorausschauende. Es war ein Modell von finanziellen Faktoren, die ein Patentinhaber bei seiner Entscheidung über ein Opt-out zwischen dem Einheitspatent und dem klassischen europäischen Patent in Erwägung berücksichtigen könnte. Dieses Modell beruht hauptsächlich auf einem Vergleich der Kosten des klassischen europäischen Patents und der möglichen Kosten des Einheitspatents. Die Notwendigkeit einer Integration in dieses Modell der ökonomischen Faktoren wurde im engeren Ausschuss von zahlreichen Mitgliedern betont.
- 34 Die dritte Präsentation bezog sich auf die Ausgleichsregelungen für die Erstattung von Kosten für die Übersetzung europäischer Patentanmeldungen in eine der Amtssprachen des EPA. Zu diesem Zeitpunkt hat die Präsentation hauptsächlich verschiedene Optionen für die praktische Ausgestaltung der Ausgleichsregelungen beschrieben, zum Beispiel wann der Antrag auf Erstattung zu stellen ist, bei Einreichung der Anmeldung oder bei Einreichung des Antrags auf einheitliche Wirkung, nachdem das Patent schon erteilt wurde? In welcher Form wird die Kompensation erfolgen? Als Pauschalbetrag oder pro Seite mit einer Obergrenze?
- 35 Die Diskussion der Grundlage konkreter Vorschläge für die finanziellen und budgetmäßigen Aspekte wird voraussichtlich Anfang 2014 erfolgen. In Bezug auf den Zeitplan der Arbeit des engeren Ausschusses lässt sich sagen, dass die Arbeit des engeren Ausschusses parallel zur Arbeit des vorbereitenden Ausschusses für das Einheitliche Patentgericht fortschreiten muss. Im Hinblick auf den Zeitplan des vorbereitenden Ausschusses rechnen wir mit einem Arbeitsbeginn des Einheitlichen Patentgerichts für Anfang 2015. Der Zeitplan der Arbeit des engeren Ausschusses muss sicherstellen, dass die Umsetzung des Einheitspatents rechtzeitig vor der Arbeitsaufnahme des Einheitlichen Patentgerichts abgeschlossen ist. Der gegenwärtige Fahr-

plan des engeren Ausschusses sieht den Abschluss der Arbeit des engeren Ausschusses für Juni 2014 vor.

36 Abschließend kann ich sagen, dass wir damit rechnen, dass der engere Ausschuss bis Ende 2013 alle institutionellen Dinge behandelt haben wird, natürlich seine Schaffung, die Bestimmung seiner Zusammensetzung, die Verabschiedung seiner Verfahrensregeln. Ende 2013 wird der engere Ausschuss auch eine erste Durchsicht der Umsetzungsregeln für das Einheitspatent beendet und sollte eine vorläufige Diskussion der finanziellen und budgetmäßigen Aspekte der Umsetzung des einheitlichen Patentschutzes eingeleitet haben. Bis Anfang 2014 wird der Ausschuss seine inhaltliche Arbeit fortsetzen, um eine abschließende Entscheidung hierzu bis Juni 2014 zu treffen.

37 Ich hoffe, ich konnte Ihnen einen Überblick über den Stand der Umsetzung des einheitlichen Patentschutzes im engeren Ausschuss geben. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit, und ich stehe weiter zu Ihrer Verfügung, sollten Sie weitere Informationen benötigen. Vielen Dank.“

38 **Klaus-Heiner Lehne:**

39 „Vielen herzlichen Dank für diese umfassenden Informationen. Jetzt haben wir als nächstes Frau Margot Fröhlinger, die jetzt heute mal für das Europäische Patentamt bei uns ist, früher war sie öfter in anderer Funktion hier. Bitte.“

40 **Margot Fröhlinger:**⁵

41 „Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Verehrte Ausschuss-Mitglieder, ich kann mich kurz fassen, um keine zu starken Überschneidungen mit der Arbeit des engeren Ausschusses zu haben, über die der Vorsitzende dieses Ausschusses berichtet hat. Die EU-Verordnung zum einheitlichen Patentschutz verlangt von den teilnehmenden Mitgliedsstaaten, dem Europäischen Patentamt eine Reihe von Verwaltungsaufgaben anzuvertrauen. Es ist nicht die EU-Verordnung, die diese Aufgaben anvertraut. Die Mitgliedsstaaten sind aufgefordert und verpflichtet, diese Aufgaben dem Europäischen Patentamt anzuvertrauen und die Mitgliedsstaaten sind berechtigt, dies zu tun, weil dies im Europäischen Patentübereinkommen selbst so vorgesehen ist.

42 Zu diesen Aufgaben gehört zum Beispiel die Entgegennahme von Anträgen auf einheitlichen Patentschutz, die Bearbeitung solcher Anträge, die Entgegennahme anderer Einträge in das Register, der Betrieb eines Registers zum einheitlichen Patentschutz, aber auch, wie der Vorsitzende des engeren Ausschusses bereits erwähnt hat, die Ausgleichsregelungen für Übersetzungskosten oder die Eintreibung und Verteilung der Jahresgebühren. Das Europäische Patentamt wird diese Aufgaben nicht autonom ausführen. Die Verordnung selbst bestimmt, dass die Mitgliedsstaaten die Verwaltung und Überwachung dieser Aufgaben des Europäischen Patentamts sicherzustellen haben, und dies ist die Aufgabe des engeren Ausschusses.

43 Zusätzlich unterliegen Entscheidungen des Europäischen Patentamts Rechtsmitteln zum Einheitlichen Patentgericht. Insofern, im Hinblick auf Entscheidungen, verwaltungsrechtliche Entscheidungen des EPA, hat das Einheitliche Patentgericht, das sich sonst als Zivilgericht der Mitgliedsstaaten mit den Rechtsstreitigkeiten privater Parteien befasst, auch die Funktion eines Verwaltungsgerichts. Das Europäische Patentamt bereitet gegenwärtig intern die technische Umsetzung vor, denn wir müssen beispielsweise für die Bearbeitung der Anträge auf einheitlichen Patentschutz und anderer Einträge in das Register ein neues IT-System aufbauen. Wir müssen das Register aufbauen und, wie der Vorsitzende des engeren Ausschusses bereits erwähnt hat, alles sollte normalerweise rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des Einheitlichen Patentgerichts fertig sein, daher ist unser Kalender dafür Juni 2014.

⁵ Übersetzung des englischsprachigen Originalbeitrags, ab 15:56:46.

- 44 Wir haben auch noch alle technischen Details in Bezug auf die Verfahren vor dem Europäischen Patentamt festzusetzen, denn die EU-Verordnung bestimmt eine Reihe von Kriterien und die generellen Verfahrensgrundsätze, aber die technischen Details müssen noch festgelegt werden. Zum Beispiel, wenn ein Antrag für einheitlichen Patentschutz zu spät eingereicht wurde, wenn die diesbezügliche Monatsfrist verpasst wurde, kann dies korrigiert werden? Wenn prozedurale Anforderungen nicht erfüllt wurden, wenn beispielsweise eine Übersetzung, die während einer Übergangsphase immer noch einzureichen ist, wenn diese Übersetzung fehlt, kann dies korrigiert werden? All diese detaillierten technischen Fragen müssen noch geklärt werden. Dies wird der Gegenstand von Implementierungsvorschriften sein, die das Europäische Patentamt vorbereitet hat, über die gegenwärtig im engeren Ausschuss beraten wird und über die auch mit unseren Beobachtern von Nutzerseite gesprochen wird, unter ihnen Business Europe.
- 45 Was sehr wichtig sein wird, ist, dass wir das System in einer Art und Weise erschaffen, dass es zügig ist, effizient und nicht teuer. Wir werden alle Anstrengungen unternehmen, um dies sicherzustellen, die Bedeutung der Kosten des Einheitspatents wurde bereits von der Europäischen Kommission betont. Wir, das Europäische Patentamt, haben zum Beispiel vorgeschlagen, für das Verwaltungsverfahren, mit dem die Registrierung einheitlichen Schutzes beantragt wird, keine Verwaltungsgebühr zu erheben. Dies wäre also für den Patentinhaber kostenlos.
- 46 Weitere technische Details müssen in Bezug auf die Ausgleichsregelungen festgesetzt werden. Der Vorsitzende des engeren Ausschusses hat einige Fragen bereits erwähnt, es gibt aber weitere. Sie erinnern sich an die Diskussion, dass die Ausgleichsregelungen auf KMUs, öffentliche Forschungseinrichtungen und Einzelerfinder beschränkt sein sollten. Nun ist zum Beispiel die Frage, sollen wir vom Patentinhaber die Vorlage von Beweisen verlangen, sollen wir ein kompliziertes Verfahren zum Beleg all dessen haben oder sollen wir einfach mit einer Selbsterklärung arbeiten, wie sie auch für KMU-Subventionen auf EU-Ebene gängige Praxis ist? All diese Fragen werden diskutiert. Wir haben Vorschläge gemacht, wir haben den Mitgliedsstaaten Optionen präsentiert und hierüber muss noch entschieden werden.
- 47 Aber ich würde gerne auch einige Bemerkungen zu einem anderen, aber verwandten Thema machen, nämlich zu unserem Maschinenübersetzungsprogramm. Weil die Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger Maschinenübersetzungen für alle EU-Sprachen ein wichtiger Bestandteil im Hinblick auf das Finden den letztlichen Kompromisses in Bezug auf die anwendbaren Übersetzungsregelungen war. Wir beim Europäischen Patentamt haben daher besondere Anstrengungen unternommen, um das Maschinenübersetzungsprogramm fertigzustellen.
- 48 Wir haben nun Maschinenübersetzungen verfügbar für Übersetzungen in das Englische und aus dem Englischen, für fast alle EU-Sprachen, mit Ausnahme der drei baltischen Sprachen und Kroatisch, aber die Fertigstellung dieser Sprachenpaare steht unmittelbar bevor. Für uns dienen Maschinenübersetzungen nicht nur der Umsetzung des Einheitspatents, sie sind auch ein sehr wichtiges Element unserer Patentinformationspolitik und unserer Patentqualitätspolitik. Daher haben wir neben den EU-Sprachen auch Sprachenpaare für Chinesisch und Japanisch entwickelt, Koreanisch und Russisch sind in Vorbereitung.
- 49 Um Ihnen eine Vorstellung über die Wichtigkeit von Maschinenübersetzungen zu geben, wir erhalten täglich rund 10.000 Anfragen für Maschinenübersetzungen auf unserer Seite. Diese Maschinenübersetzungen sind für jedermann verfügbar, kostenlos, auf einen einfachen Mausklick. Und, auf monatlicher Basis beispielsweise haben wir 40.000 Anfragen für Übersetzungen aus dem Deutschen ins Englische, mehr als 15.000 im Monat für Französisch ins Englische, aber auch mehrere tausend für Englisch ins Italienische oder Englisch ins Spanische. Selbst für Bulgarisch und Rumänisch, die erst kürzlich verfügbar gemacht wurden, haben wir schon mehrere hundert Übersetzungsanfragen im Monat.

50 Dies gibt Ihnen eine Vorstellung über die Bedeutung von und das Interesse an diesen Maschinenübersetzungen. Wir sind sehr zuversichtlich, dass die Qualität der Maschinenübersetzungen so sein wird, dass wir in einigen Jahren in der Lage sein werden, auf die zusätzliche Übersetzung zu verzichten, die der Patentanmelder während der Übergangszeit noch immer zur Verfügung zu stellen hat, und dass wir so weitere Kosteneinsparungen für die Inhaber und Anmelder des Einheitspatents erreichen können. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

51 **Klaus-Heiner Lehne:**

52 “Vielen herzlichen Dank, Frau Fröhlinger. Jetzt haben wir als nächstes Herrn Paul van Beukering. Er ist der Vorsitzende des Vorbereitungskomitees für den Patentgerichtshof. Bitte, Herr van Beukering.“

53 **Paul van Beukering:**⁶

54 „Vielen Dank. Wie Herr Debrulle erinnere ich an die sehr wichtige Rolle, die dieser Ausschuss bei der Verabschiedung des Patentpakets gespielt hat. Auch deshalb freue ich mich sehr, dass Sie nach etwas weniger als einem Jahr wissen möchten, wo wir stehen.

55 Es war das Bestreben der Vertragsstaaten des Übereinkommens zum Einheitlichen Patentgericht, einen vorbereitenden Ausschuss, bestehend aus Vertretern der Mitgliedsstaaten, mit der Vorbereitung aller praktischen Vorkehrungen für die frühe Errichtung und Arbeitsfähigkeit des Gerichts zu beauftragen. Zu diesem Zweck hat die irische Präsidentschaft am 26. März die konstituierende Sitzung des Ausschusses einberufen. Das war etwas mehr als ein Monat nach der Unterzeichnung des Abkommens, und ich denke, dies ist ein Zeichen der Entschlossenheit der Vertragsstaaten, dieses Gericht auch wirklich zu erschaffen.

56 In seiner ersten Sitzung wählte der Ausschuss seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, Koordinatoren wurden gewählt und ein Sekretariat wurde geschaffen. Es wurde auch entschieden, dass Anfang 2015 ein ambitioniertes, aber auch realistisches Zieldatum für die Arbeitsaufnahme des Gerichts ist. Bis heute hat der Ausschuss drei Treffen abgehalten, auf denen es, unter anderem, einen Zeitplan aufgestellt, einen Vorauswahlprozess für die zukünftigen Richter am Einheitlichen Patentgericht gestartet, eine öffentlichen Konsultation über den Entwurf der Verfahrensregeln des Einheitlichen Patentgerichts gestartet und die Finanzierung der Kosten in der Vorbereitungsphase diskutiert hat.

57 Wir haben unsere Arbeit in fünf Bereiche unterteilt, wobei in jedem davon ein Koordinator für eine Untergruppe der Vertragsstaaten verantwortlich ist und über die Arbeit der Gruppe Bericht erstattet. Ein kurzer Überblick der zu bewältigenden Vorbereitungsarbeit ist dem Zeitplan des Ausschusses zu entnehmen, der beim zweiten Treffen des Ausschusses beschlossen wurde. All dies ist auf der Ausschuss-Website zu finden, unter www.unified-patent-court.org. Es ist das Ziel des Ausschusses, sicherzustellen, dass das Gericht im Frühjahr 2015 voll arbeitsfähig ist. Wir werden [unverständlich], dass wir hinreichend erfahrene Richter brauchen, Personal wird benötigt, ein rechtlicher und finanzieller Rahmen, passende Räumlichkeiten und elektronische Systeme zur Aktenverwaltung und Dokumenteneinreichung. Patentinhaber, die für ihre Patente von einem Opt-out Gebrauch machen wollen, sollen die Gelegenheit bekommen, dieses Opt-out vorab zu registrieren.

58 Die Vorbereitung der Verfahrensregeln ist die dringlichste und umfangreichste Aufgabe der Gruppe „Recht“, und Herr Karcher wird dazu später noch Näheres ausführen. Weitere Aufgaben dieser Gruppe umfassen den Aufbau eines Schieds- und Schlichtungszentrums, eines „Litigation Certificate“ für Patentanwälte, eine Tabelle der Gerichtskosten, Regeln in Bezug auf

⁶ Übersetzung des englischsprachigen Originalbeitrags, ab 16:05:47.

das Register, Regeln zu Prozesskostenhilfe, Regeln zum Budget hinsichtlich Beratung und Verwaltungsausschüssen.

- 59 Die Arbeitsgruppe zu den finanziellen Aspekten erstellt Entwürfe für Finanzverordnungen, Entwürfe für die ersten Jahre des UPC und Entwürfe in Bezug auf die Beiträge der Mitgliedsstaaten. Hinsichtlich der Einkommens- und Altersversorgungspläne wurde erwogen, dies auszugliedern.
- 60 Die Herausforderung der IT-Gruppe besteht in der Beschaffung eines elektronischen Aktenverwaltungs- und Dokumenteneinrichtungssystems. Hierfür wurde ein breites Spektrum von Optionen geprüft, von einem maßgeschneiderten, schlüsselfertigen System auf der einen Seite bis zu einem standardisierten kommerziellen System „von der Stange“ auf der anderen. Ein vielversprechender Ansatz ist die Benutzung eines proprietären, cloud-basierten Systems, das die Kosten und Entwicklungszeit minimiert, aber einen angemessenen Grad an Zuschnitt auf die Anforderungen des Gerichts sicherstellt. Wir planen, über das weitere diesbezügliche Vorgehen in diesem Jahr zu entscheiden.
- 61 Im Hinblick auf die Räumlichkeiten ermitteln die Mitgliedsstaaten verschiedene Objekte für die unterschiedlichen Spruchkörper des Gerichts und eine Arbeitsgruppe ermittelt, welche Kosten durch Länder zu tragen sind, die Gastgeber eines solchen Spruchkörpers sind und welche Kosten durch das Gericht selbst zu tragen sind. Und wir stellen gemeinsame Mindestspezifikationen für die Spruchkörper auf.
- 62 Wie bereits gesagt wurde, ist die Verfügbarkeit einer hinreichenden Anzahl hochqualifizierter Richter entscheidend für den Erfolg des Gerichts und die Arbeit der Gruppe „Human Resources und Training“ hat den Vorbereitungen für die Nominierung der ersten Gruppe von Richtern und der Organisation des ersten Richter-„Pools“ Priorität gegeben. Bei diesen Aufgaben wird die Gruppe „Human Resources und Training“ durch ein Beratergremium unterstützt, das aus erfahrenen oder aktiven oder ehemaligen Mitgliedern der Rechtsmittelspruchkörper der obersten Gerichte besteht oder ehemaligen Anwälten mit anerkannter Expertise in Patentstreitigkeiten. Dieses Gremium berät sowohl im Hinblick auf die Prüfung der Qualifikation und Erfahrung der Kandidaten als auch hinsichtlich der Festlegung der Schulungsanforderungen für die Richter-Kandidaten.
- 63 Neulich haben wir ein Vorauswahlverfahren gestartet und Kandidaten um Mitteilung ihres Interesses gebeten, sowohl für eine Teilzeit- als auch für eine Vollzeitstätigkeit und sowohl für rechtlich als auch für technisch qualifizierte Richter. Dieser Vorauswahlprozess bedeutet keine Festlegung für das formelle Ernennungsverfahren. Das Ziel der Vorauswahl ist es, eine vorläufige Liste potentieller Kandidaten zu erstellen, was den Kandidaten die Teilnahme am Schulungsprogramm ermöglicht.
- 64 Die Schulung für die rechtlich qualifizierten Richter wird aus fortgeschrittenen Kursen in Patentrecht und Patentstreitigkeiten bestehen, möglicherweise kombiniert mit „mock trials“ und Praktika bei erfahrenen Patentgerichten sowie Kursen zum UPC-Übereinkommen und den Verfahrensregeln.
- 65 Für die technisch qualifizierten Richter wird die Schulung aus Grundzügen des Patentrechts bestehen, insbesondere im Hinblick auf den Rechtsbestand, sowie Grundzügen des Zivilverfahrens und einer Schulung zum UPC-Übereinkommen und den Verfahrensregeln. Beide, sowohl technisch als auch rechtlich qualifizierte Richter, werden ein Sprachentraining erhalten.
- 66 Wie bereits gesagt, laufen in möglicherweise allen Vertragsstaaten die Vorbereitungen für die Ratifizierung des Übereinkommens, Österreich hat das Übereinkommen am 7. August bereits ratifiziert. Das Übereinkommen gibt den Vertragsstaaten die Möglichkeit zur Errichtung einer Lokal- oder Regionalkammer und viele Vertragsstaaten befinden sich diesbezüglich in unterschiedlichen Stadien ihres Entscheidungsprozesses.

67 Abschließend lässt sich sagen, dass noch viel Arbeit zu erledigen ist. Aber dennoch lässt sich sagen, dass der vorbereitende Ausschuss... Unsere Arbeit kommt gut voran, und erste Resultate liegen vor. Ich denke in genereller Hinsicht, dass unsere Arbeit von Seiten der Praktiker und Benutzer gut aufgenommen wird, und ich hoffe, Herr Sueur wird dies später bestätigen. Außerdem halte ich es für sehr ermutigend, dass die Arbeit durch viele Kollegen und Sachverständige in vielen unterschiedlichen Mitgliedsstaaten erledigt wird, was dies zu einem wirklichen europäischen Projekt macht. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehe weiter zur Verfügung, falls Sie Fragen haben sollten.“

68 **Klaus-Heiner Lehne:**⁷

69 “Vielen herzlichen Dank, Herr van Beukering. Ich denke in der Tat, das ist ein richtig großes Projekt, und Sie haben das auch, denke ich, sehr treffend beschrieben, was alles dabei zu beachten ist, um so etwas auf die Beine zu stellen. Dann kommen wir jetzt als nächstes zu dem Bereich der „Legal Framework Group“. Da darf ich Herrn Johannes Karcher begrüßen, er koordiniert die „Legal Framework Group“, und ich würde ihn bitten, dass er jetzt zu uns spricht.“

70 **Johannes Karcher:**⁸

71 „Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Arbeitsgruppe Recht befasst sich in ihren einzelnen Unterarbeitsgruppen mit einer Reihe von Fragen der rechtlichen Implementierung des Patentpakets. Zu nennen sind die Geschäftsordnungen der Ausschüsse des Gerichts, Kanzleiregeln, die Struktur der Gerichtsgebühren, Regeln für die Prozesskostenhilfe, ein Zertifikat für die Vertretung vor Gericht durch Patentanwälte und eine Mediations- und Schiedsordnung. Neben diesen Aufgaben geht es ganz zentral um eine Verfahrensordnung des Gerichts, und das ist das heutige Thema hier auch.

72 Zum Stand der Arbeiten kann man zusammenfassen bei der Verfahrensordnung, dass die Diskussionen auf der Grundlage eines Entwurfs einer Expertengruppe der Kommission vom Mai 2013 geführt werden. Dazu hat es eine schriftliche Anhörung durch den vorbereitenden Ausschuss gegeben, von Juni bis Oktober 2013. Innerhalb dieser Anhörung sind über 100 Stellungnahmen von Verbänden, Berufsorganisationen, Kanzleien und Universitäten eingegangen.

73 Der weitere Ablauf der Arbeiten sieht so aus, dass bis Ende 2013/Anfang 2014 die eingegangenen Stellungnahmen durch die eben genannte Expertengruppe bewertet werden, mit Ergänzungen und Ergänzungsvorschlägen für den Entwurf. Anfang 2014 wird dann die Arbeitsgruppe Recht die Arbeiten übernehmen, in der Untergruppe Verfahrensordnung. Geplant ist auch eine mündliche Anhörung durch die Arbeitsgruppe. Bis Sommer 2014 soll dann ein revidierter Entwurf vorliegen und die Billigung des vorbereitenden Ausschusses der Verfahrensordnung eingeholt werden.

74 Hinweisen möchte ich darauf, dass meine Ausführungen heute hier als persönliche Auffassung zu verstehen sind, denn die Beratungen zur Verfahrensordnung in der Arbeitsgruppe haben ja noch nicht eingesetzt, so dass also die Positionierung in Einzelfragen der Arbeitsgruppe natürlich vorbehalten bleiben muss. Dafür bitte ich um Verständnis.

75 Zur Sache ist auszuführen, dass die Grundlage für die Verfahrensordnung in Artikel 41 des Übereinkommens für ein Einheitliches Patentgericht geregelt ist. Diese Rechtsgrundlage sieht vor, dass die Verfahrensordnung im Einklang mit dem Übereinkommen stehen muss. Das ist insofern wichtig, als das Übereinkommen bereits eine Reihe von konkreten Vorgaben für die

⁷ Transkription des deutschsprachigen Originalbeitrags, ab 16:13:50.

⁸ Transkription des deutschsprachigen Originalbeitrags, ab 16:14:15.

- Ausgestaltung der Verfahrensordnung macht, die bei der Prozessordnung dann zu beachten sind. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang z. B. eine Reihe von Verfahrensgrundsätzen, der Grundsatz des fairen Verfahrens, Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen, die Dispositionsmaxime, der Beibringungsgrundsatz für Tatsachen und Beweismittel, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs oder die freie Beweiswürdigung durch das Gericht.
- 76 Zur Zuständigkeit sieht das Übereinkommen bereits vor, dass als gemeinsames Gericht der teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten die „Brüssel-I“-Verordnung 1215 aus 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung Anwendung findet. Herr Delsaux hat insofern darauf verwiesen, dass derzeit gerade Verhandlungen über die Anpassung und Ergänzung dieser Verordnung zur Klarstellung laufen.
- 77 Die Gliederung des Verfahrens in drei Abschnitte – ein schriftliches Verfahren, ein Zwischenverfahren und ein mündliches Verfahren – ist im Übereinkommen bereits angelegt. Auch der Kanon zulässiger Beweismittel und Beweisgrundsätze sowie die aktive Rolle des Gerichts bei der Beweisaufnahme sind im Übereinkommen enthalten. Das Gericht kann auch die Vorlage von Beweismitteln anordnen, Maßnahmen zur Beweissicherung treffen und Vermögensgegenstände sicherstellen. Diese Vorschriften dienen der Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie EG/2004/48, die die Mitgliedsstaaten für ihr gemeinsames Gericht auf diese Weise auch anwendbar machen.
- 78 Auch für den Fall einer Verletzungsklage und einer Nichtigkeitswiderklage ist im Übereinkommen bereits geregelt, wie das Gericht verfahren kann. Diese Frage ist sogar Gegenstand sehr intensiver Beratungen gewesen, die wie folgt entschieden wurden: Die angerufene Kammer kann nach eigenem – so steht es im Übereinkommen – nach eigenem Ermessen beide Klagen zusammen entscheiden, eine Verbundentscheidung, oder sie kann die Nichtigkeitsklage auch an die Zentralkammer abgeben und das Verletzungsverfahren fortführen oder aussetzen.
- 79 Zu Rechtsmitteln sind auch hier Vorgaben im Übereinkommen enthalten. Rechtsmittel haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, das Gericht kann diese aber anordnen. Grundsätzlich können nur erstinstanzliche Entscheidungen im Hauptsacheverfahren oder einstweiligen Rechtsschutz angefochten werden. Sonstige Entscheidungen des Gerichts wie gerade prozessleitende Verfügungen können, im Grundsatz, nur zusammen mit der Endentscheidung angefochten werden. Die Verfahrensordnung muss diese Vorgaben, von denen ich nur einige erwähnt habe aus dem Übereinkommen, beachten und kann in diesem Rahmen nähere Ausführungen machen.
- 80 Zu dem vorliegenden Entwurf einige grundsätzliche Worte. Der Entwurf enthält aus meiner Sicht eine sehr gute Grundlage für die Ausgestaltung eines effizienten und transparenten Verfahrens, das in einer überschaubaren Zeit zu einer abschließenden Entscheidung führt und damit auch Rechtssicherheit für die Parteien herbeiführt. Der vorliegende Text weist Elemente unterschiedlicher europäischer Rechtstraditionen auf, die, im Großen und Ganzen, zu einer sehr gelungenen Synthese eines einheitlichen Verfahrens zusammengefasst werden. Auch wenn im Detail natürlich Diskussionsbedarf besteht, kann man festhalten, dass die Nutzer das vorgeschlagene Verfahren insgesamt begrüßen. Das ergibt sich, meine ich, aus den eingegangenen Stellungnahmen ganz eindeutig.
- 81 Der Entwurf der Verfahrensordnung behandelt im Einzelnen fünf verschiedene Abschnitte des Verfahrens. Im Teil 1 der Verfahrensordnung geht es um die Ausgestaltung der drei Verfahrensabschnitte. Für jede Klage sind die Schriftsätze und die dazugehörigen Fristen geregelt. Die Aufgabe des Berichterstatters, dem im Zwischenverfahren die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung in effizienter Weise obliegt, ist im Einzelnen ausgestaltet. Er kann Verständnisfragen klären, zusätzliche Beweisantritte anregen und damit den Verfahrensschwerpunkt unter den Parteien klären. Die mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme findet dann unter Leitung des Vorsitzenden des Gerichts statt. Die Entscheidung kann vorsehen, dass

die Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht wird. Auch kann die Vollstreckung einer Maßnahme unter Umständen durch eine Entschädigungsleistung abgewendet werden.

- 82 Zum Beweisrecht, das ist der zweite Teil der Verfahrensordnung, gibt es einige hervorzuhobende Parameter. Unbestrittener Sachvortrag gilt danach als zugestanden. Das Gericht bestimmt das Beweisthema. Pflichten der Parteien zum Beweisantritt, wenn die ihre Ansprüche stützenden Tatsachen streitig sind, sind auch vorgesehen. Der Zeugenbeweis wird durch die Vorlage einer Erklärung des Zeugen geführt, das Gericht kann aber den Zeugen auch im Einzelnen einvernehmen. Sachverständige werden nach der Verfahrensordnung, dem Entwurf, durch das Gericht beauftragt.
- 83 Der einstweilige Rechtsschutz, das ist Teil 3 des Entwurfs der Verfahrensordnung, sieht ein summarisches Verfahren vor, also keine volle Beweisführung erforderlich. Auch hier haben wir einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, natürlich mit verkürzten Fristen wegen der Dringlichkeit dieses Verfahrenstyps. Der Erlass einstweiliger Maßnahmen steht im Ermessen des Gerichts, und dabei berücksichtigt das Gericht die Interessen der Parteien, auch das ist ein ganz wichtiger Grundsatz. Das Gericht kann Sicherheitsleistung für den Ersatz von Schäden anordnen für den Fall, dass die Verfügung doch später aufgehoben wird. Es muss dies tun, wenn, was auch möglich ist, das Gericht ohne die Anhörung des Gegners entscheidet.
- 84 Für die Berufung sind, wie für die erste Instanz, vergleichbare Verfahrensregelungen vorgesehen, die ich mit Blick auf die Uhr hier vielleicht lieber überspringen möchte und komme damit zum Abschluss, bei dem ich darauf hinweisen möchte, dass im letzten Teil der Verfahrensordnung noch eine Reihe allgemeiner Vorschriften enthalten ist, die also die prozessualen Elemente vollständig abdecken. Es geht hier um Regelungen der Zustellung von Entscheidungen. Die Prozessvertretungsregelungen sind hier enthalten; auch, wie das Gericht das Verfahren aussetzt. Fristenberechnung ist hier vorgesehen. Wie man mit der Mehrheit der Parteien und dem Parteiwechsel umgeht. Die Vorschriften zur Vollstreckung sind enthalten im Entwurf. Gerichtsgebühren und Prozesskostenhilfe. All diese allgemeinen Entscheidungen und Vorgaben haben wir am Ende der Verfahrensordnung im Entwurf enthalten.
- 85 Ich denke, das ist ein Überblick, bei dem ich es bewenden lassen möchte. Vielen Dank, Herr Vorsitzender.“

86 **Klaus-Heiner Lehne:**

- 87 „Vielen herzlichen Dank, Herr Karcher. Dann kommen wir jetzt zu Herrn Prof. Winfried Tilmann, der Mitglied des Drafting Committees für die Rules of Procedure ist. Herr Prof. Tilmann, bitte.“

88 **Winfried Tilmann:**⁹

- 89 „Herr Vorsitzender, Mitglieder des Rechtsausschusses. Dass wir überhaupt hier sitzen, das verdanken wir ja Ihnen. Sie haben im letzten Jahr durch Ihren entschiedenen Widerstand verhindert, dass eine Verordnung ohne Unterlassungsanspruch geschaffen wurde und damit ohne Rechtsgrundlage im Unionsrecht. Sie haben einen Artikel 5 der Verordnung hier entwickelt, der nach meiner Meinung ein durch und durch unionsrechtlicher Unterlassungsanspruch ist, und wir hoffen alle, dass diese Frage auch vom Europäischen Gerichtshof so gesehen wird, bei den zwei Klagen Spaniens, die ja bei ihm anhängig sind gegen die beiden Verordnungen, Unionspatent und Übersetzungsverordnung. Interessanterweise, der Kampf um den Unterlas-

⁹ Transkription des deutschsprachigen Originalbeitrags, ab 16:23:47.

sungsanspruch setzt sich auch jetzt noch weiter fort, gegenüber diesen einfachen europäischen Patenten, darauf komme ich noch zurück.

- 90 Der Redaktionsausschuss, dem ich angehöre, hat inzwischen schon 15 Fassungen der Verfahrensordnung erarbeitet. Sie können also davon ausgehen, dass wir keinen Stein nicht umgedreht haben, der umzudrehen ist. Dennoch war diese Anhörung, die jetzt abgeschlossen ist, ein großer Gewinn. Nicht nur, dass da viele Einzelheiten doch noch aufgetaucht sind. Mein Eindruck ist, der Hauptzweck dieser Anhörung war, dass sich die beteiligten Kreise erstmals intensiv mit dem Gerichtsübereinkommen befasst haben und der Verfahrensordnung und dabei entdeckt haben, dass die Sache doch sehr viel günstiger aussieht, als man zuerst gemeint und befürchtet hatte. Die während der Vorbereitung oft sehr lautstark und übertrieben geäußerten Befürchtungen sind praktisch verstummt. Jetzt geht es allen Beteiligten im Wesentlichen darum, eine praktikable Fassung der Verfahrensordnung zu entwickeln, die ausgeglichen ist, ausgeglichen für Kläger und Beklagte.
- 91 110 Eingaben sind uns geschickt worden. Ich habe das hier mal aufgeschrieben, der Vorsitzende kann das leider nicht sehen. Oder können Sie es doch sehen? Ah, ja. Wunderbar. Sie sehen also, 110 Eingaben. Davon 20 von Firmen, 10 davon USA. Die kümmern sich in rührender Weise tatsächlich um unsere europäische Verfahrensordnung. Warum? Weil sie auch viele amerikanische Patente eben hier in Europa anmelden. Dann 22 Industrieverbände, meistens IT und Pharma, auch sehr deutlich von Angelsachsen geprägt. Dann 15 IP-Associations, 39 Rechtsanwälte/Patentanwälte/Verbindungen oder Einzelunternehmen, 11 Einzelpersonen und dann Sonstiges. Dazu hätte ich noch schreiben sollen, auch Universitäten, Gerichte, öffentliche Einrichtungen, also auch Universitäten. Insgesamt sind mehr als 600 Einzelschreiben gemacht worden, die ich bis einschließlich heute Morgen alle durchgearbeitet habe und meine Meinung dazu entwickelt habe.
- 92 Welche Themen standen im Vordergrund? Ich will nur drei Themen nennen. Einmal, dieses Unterlassungsgebot. Da haben tatsächlich die Unternehmen der IT-Industry – also Mobile, Handys – große Sorgen. Diese Sorgen kommen aus Amerika, aus USA. Dort sind inzwischen, wenn man richtig berichtet, mehr als 50 Prozent der Klagen von sogenannten „Trolls“ entwickelt worden oder eingebracht worden, also von Unternehmen, die selbst nicht auf dem Markt tätig sind, sondern einfach nur Patente halten. Diese Entwicklung hat in den USA zu einer Einschränkung des gerichtlichen Unterlassungsanspruchs geführt, die „eBay“-Entscheidung des Supreme Court. Das ist in Amerika möglich, weil dort das Unterlassungsgebot nicht auf einem Unterlassungsanspruch beruht, sondern eigentlich – eine „equity relief“ nennt man das – eine Maßnahme des Gerichts ist, die nach Redlichkeit und Fairness gewährt werden kann.
- 93 Für die Verfahrensordnung wünschen sich diese potenten Unternehmen – Google, Samsung –, in einer selteneren Einträchtigkeit nebeneinander, eine Einschränkung des Unterlassungsgebots bei der einstweiligen Verfügung und bei dem Endurteil. Das Gericht soll sehr sorgfältig Interessen abwägen und möglichst bei Klägern ohne eigene Markttätigkeit nur Schadensersatz gewähren, aber keine Unterlassung.
- 94 Interessanterweise vertritt die Pharma-Industry einen etwas anderen Standpunkt. Ihr geht es nämlich darum, auch kleine Generika-Hersteller, die ihre Pillen in der eigenen Garage fertigen, mit dem Unterlassungsanspruch überziehen zu können, um ihre Tätigkeit über den gemeinsamen Markt zu verhindern.
- 95 Das Gerichtsabkommen und die Verfahrensordnung müssen gegenüber diesen verschiedenartigen Wünschen eine mittlere Linie fahren, die ist vorgegeben worden durch die Durchsetzungsrichtlinie. Der Artikel 3 dort fordert einerseits „wirksame, angemessene und abschreckende Maßnahmen“ zum Schutz des geistigen Eigentums, aber andererseits auch faire und interessengerechte Maßnahmen.

- 96 Wichtig ist zu erkennen, dass die Ausgangslage in Europa eine andere ist. Wir haben hier einen Unterlassungsanspruch, einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch, der im Grundsatz vom Gericht gewährt werden muss, was selbstverständlich Ausnahmen zulässt. Die Vorschrift im Abkommen sagt „kann“, „may“. Eine Unterlassung kann vom Gericht ausgesprochen werden, nicht muss. Es geht aber im Wesentlichen um prozessuale Sicherheiten. Die sehen, ganz kurz zusammengefasst, so aus: Eine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung bei der Vollstreckung. Dann eine Schadensersatzpflicht bei voreiliger Vollstreckung. Dann eine sofortige Berufung zu dem „standing judge“, zum Bereitschaftsrichter beim Berufungsgericht, und die Verpflichtung der unterlegenen Partei, die Kosten des obsiegenden Gegners zu tragen.
- 97 Der zweite Punkt, auf den ich eingehen will, das ist die berühmte Bifurcation. Das ist die Trennung zwischen Verletzungsverfahren und Nichtigkeitsverfahren mit dem Ziel, eine Spezialisierung hervorzurufen, nämlich für Verletzungen die Verletzungsgerichte, für die Nichtigkeit die Zentralkammern. Es handelt sich hier bei der Bifurcation um ein Lieblings-Sorgenthema unserer Freunde aus Großbritannien. Hier sind Versuche zu beobachten, eine verlorene Schlacht – nämlich über die Bifurcation, die steht ja im Abkommen drin – nun über die Verfahrensordnung und das Berufungsgericht doch noch teilweise zu gewinnen. Konkret, ich mache das ganz kurz, geht es darum, das Ermessen der Kammer bei der Bifurcation einzuschränken. Zweitens geht es darum, die prozessleitende Anordnung der Bifurcation schon mit einem Rechtsmittel angegriffen werden kann, das vom Berufungsgericht zuzulassen ist. Damit verbindet man die Hoffnung, dass das Berufungsgericht die Kammern an die Hand nimmt und sie von Anfang an steuert.
- 98 Drittes Thema ist das berühmte Opt-out. In sieben Jahren Übergangsfrist kann man sagen „mein Patent soll eben nicht von diesem Gericht bearbeitet werden, sondern soll zu den nationalen Gerichten gehen“. Da hieß bisher die Devise der Angsthasen, will ich mal sagen: „Wir machen einfach für alle Patente ein Opt-out. Und wenn wir sehen, dass das Gericht gut arbeitet, dann kommen wir zurück mit einem Opt-in.“ Das ist aber nicht so einfach.
- 99 Inzwischen setzt sich vor allem die Erkenntnis durch, dass es doch recht gut ist, sich diesem neuen Gericht anzuvertrauen. Dieses Abkommen gewährt ja erstmal in weiterem Umfang, das ist unbekannt, eine Rechtsharmonisierung. Und zweitens kann das Urteil des Gerichts in allen Staaten vollstreckt werden. Es gilt erstmal in allen Staaten, Artikel 43, und kann in allen Staaten vollstreckt werden, Artikel 82. Wir haben also so eine Art kleines Einheitspatent schon mit dem Gerichtsübereinkommen. Natürlich, das eigentliche Einheitspatent geht noch etwas weiter.
- 100 Es erkennen im übrigen die Unternehmen und ihre Berater, dass dieses Opt-out und Opt-in mit Gefahren verbunden sind, da gibt es Fallen, in die man hineinfallen kann. Deswegen muss der Berater sehr sorgfältig überlegen, ob er im Einzelfall einem Opt-out zurät oder nicht.
- 101 Wir werden die 600 Vorschläge eingehend prüfen und dem Unterausschuss von Herrn Karcher zuleiten. Vielen Dank, Herr Vorsitzender.“
- 102 **Klaus-Heiner Lehne:**
- 103 „Vielen herzlichen Dank, Herr Prof. Tilmann. Dann kommen wir jetzt zu Herrn Thierry Sueur – ich hoffe, ich habe es richtig ausgesprochen – von Business Europe. Das ist sozusagen der Repräsentant des Haupt-Stakeholders, nämlich der Patentantragsteller. Bitte, Sie haben das Wort.“

- 104 **Thierry Sueur**¹⁰
- 105 „Vielen Dank und vielen Dank für die Erteilung des Wortes. In der Tat, wie wir von Prof. Tilmann gehört haben, ist es schwierig, die Industrie zu vertreten, da alle Akteure etwas unterschiedliche Ansichten vertreten, die im wesentlichen vom Tätigkeitsfeld abhängen, manchmal aber auch von der Nationalität. Ich tue mein Bestes, aber ich kann Ihnen auch sagen, dass ich vor meinem Besuch hier ich einige Nachrichten erhielt wie „Was werden Sie sagen?“. Natürlich habe ich nicht geantwortet, surprise, surprise.
- 106 Bevor ich beginne, möchte ich nur kurz darauf hinweisen, dass seit der letzte Anhörung hier etwas Wichtiges passiert ist. Es ist die Veröffentlichung dieses Dokuments [er hält ein Dokument hoch]. Es ist die Studie, die ökonomische Studie, veröffentlicht im September, organisiert durch das Europäische Patentamt und das HABM, die sehr wichtig ist. Ich denke für uns ist das eine große Chance, denn vorher war IP mehr eine Frage von Glauben oder Nicht-Glauben. Ich denke, nun haben wir einen Business Case, wir haben einige Fakten, wir haben einige Zahlen. All das könnte angegriffen werden, wobei ich noch keine ökonomische Studie gesehen habe, die nicht angegriffen werden kann, aber zumindest haben wir eine Grundlage für die zukünftige Diskussion. Daher denke ich, ist es wichtig, sich hierauf zu stützen und zu sehen, was wir tun, was wir lernen, denn es gibt darin einige sehr beeindruckende Zahlen zur Anzahl der dank IP geschaffenen Arbeitsplätze, dem Exportanteil. Also, lassen Sie uns das im Kopf behalten.
- 107 Nun zurück zu unserem Patent und Gericht. Und lassen Sie uns mit dem Einheitspatent beginnen. Wir denken noch immer, dass dies ein entscheidender Schritt für Europa ist, für europäische Unternehmen. Und wir glauben, dass wir in der Zukunft in der gleichen Art und Weise Schutz erlangen können wie unsere amerikanischen Freunde oder die japanischen oder chinesischen oder Zugriff haben auf einen Schutz zu annehmbaren Kosten. Aber der Vorteil dieses neuen Systems ist abhängig von einem großen „wenn“.
- 108 Wir werden [unverständlich] den Vorteil des Systems, wenn die Kosten für die Erlangung einheitlichen Schutzes vertretbar sind. Schon heute, mit dem europäischen Patent, wissen wir, dass es aufgrund der hohen Kosten, die wir haben, einige Lücken gibt, die Folgen haben, sehr schlechte Folgen. Bei [unverständlich] Unternehmen, die, weil sie sich die Erlangung eines Schutzes in 28 Ländern nicht leisten konnten, Lücken ließen, und natürlich wurden aus diesen Lücken Verletzungsprodukte exportiert bzw. in sie importiert.
- 109 Der wesentliche Faktor für einheitlichen Schutz werden die Gebühren sein, die ein Innovator im Jahr für die Aufrechterhaltung des Einheitspatents zu bezahlen hat, sie sogenannten Jahresgebühren. Artikel 12 der Verordnung gibt den teilnehmenden Mitgliedsstaaten, dem engeren Ausschuss, hier einige Leitlinien, aber es sind nur einige generelle Leitlinien, meiner Meinung nach nicht präzise genug.
- 110 Tatsächlich gibt es in diesem Spiel drei Hauptakteure, deren Interessen berücksichtigt werden müssen: Das Europäische Patentamt, die Mitgliedsstaaten und die Innovatoren. Nicht ganz klar ist, wie diese vielfältigen Interessen miteinander in Einklang gebracht werden, sehr schwierig. In Bezug auf das EPA scheint es die generelle Übereinkunft zu geben, dass die durch die ihm anvertrauten neuen Aufgaben generierten zusätzlichen Kosten kompensiert werden müssen und dass die Gesamtbalance des EPA-Budgets nicht gefährdet werden darf.
- 111 Der eigentliche Knackpunkt dürfte anderswo liegen. Es ist die Erwartung der Mitgliedsstaaten in Bezug auf die Erträge, die sie gemeinschaftlich und individuell aus dem neuen System ziehen werden. Um dies einfach und vielleicht unverblümt zu sagen: Je mehr sie gegenüber dem wollen, wiederum gemeinschaftlich, was sie zur Zeit aus dem EP-System bekommen, umso

¹⁰ Übersetzung des englischsprachigen Originalbeitrags, ab 16:34:11.

weniger attraktiv und vorteilhaft wird das neue System für Innovatoren und die Wettbewerbsfähigkeit Europas sein.

- 112 Am Ende des Tages wird die Frage sein: Wurde das neue System geschaffen, um die Situation der Innovatoren in Europa zu verbessern oder wurde es geschaffen, um die Erträge der nationalen Patentämter zu steigern? Wir müssen diese Frage beantworten. Lassen Sie uns darüber im Klaren sein, dies wird wahrscheinlich ein Aspekt sein, der über den Erfolg des zukünftigen einheitlichen Schutzes entscheiden wird.
- 113 Nun lassen Sie uns zum Gericht kommen. Sie haben die Frage des Opt-out/Opt-in erwähnt. Dies ist eine heiße Angelegenheit und einer der Punkte, zu dem meine Kollegen mich fragten „Was werden Sie sagen?“ Ich wollte sagen, opting-in oder out – ...nein nein, ich werde keine Antwort geben – wird Kosten verursachen. Jemand muss dafür bezahlen. Die Frage ist: Soll jeder für die Vorteile des Systems bezahlen oder werden diejenigen, die ein Opt-in oder out durchführen, dafür bezahlen? Dies ist die einfache Frage, wenn man auch einmal berücksichtigt, dass wir über Kosten reden sollten, nicht über Kosten plus, um die Bedeutung dieser finanziellen Frage zu minimieren.
- 114 Lassen Sie uns nun zum richtigen Projekt kommen, einem wirklich spannenden Projekt, denn wie wir wissen, wird es letztlich zu einem Rechtsstreitsystem in Europa führen, das auf einem einzigen Gericht beruht, bestehend aus erfahrenen Richtern, das seine eigenen Verfahren hat und Entscheidungen mit Wirkung für das gesamte Unionsgebiet erlassen wird oder jedenfalls fast. Aber die gewaltige Herausforderung ist, obwohl basierend auf bester Erfahrung und den in den Mitgliedsstaaten verfügbaren Praktiken, dass dieses Einheitliche Gericht eine völlig neue Behörde sein wird, die vor dem Inkrafttreten des Patentpakets vollständig organisiert werden muss. All die von den Arbeitsgruppen behandelten Aspekte, die Paul vorher genannt hat, sind grundlegend und wir sind gespannt darauf, diese zu prüfen und zu kommentieren, sobald die Arbeit hinreichend weit fortgeschritten ist.
- 115 In der Tat hatten wir eine solche Gelegenheit bereits mit der Konsultation und wir haben die große Zahl von Antworten gesehen, die Sie erhalten haben. Ein zentraler Aspekt scheint der Grad des Ermessens zu sein, der dem Gericht und den Richtern bei der Durchführung aller Aspekte der Verfahren eingeräumt wird. Viele Kommentatoren sind offenbar der Meinung, dass der Entwurf der Regeln den Richtern einen zu hohen Grad an ermessensabhängigen Befugnissen einräumt. Wenn es allerdings darum geht, diese Befugnisse einzuschränken, wird deutlich, dass die verschiedenen Anforderungen der Industriesektoren und die verschiedenen Traditionen in den nationalen Systemen zu gänzlich unterschiedlichen Ansätzen führen. Sie haben dies in Ihrer Präsentation gezeigt. Die Aufgabe, die der Redaktionsausschuss und schließlich der vorbereitende Ausschuss vor sich haben, ist gewaltig. Wir können nur hoffen, dass sie vor lauter Bäumen nicht den Blick auf den Wald verlieren. Wir denken auch, dass wir die grundlegenden IP-Übereinkommen nicht ignorieren sollten, die Pariser Konvention und TRIPS.
- 116 Dies führt zu dem meiner Meinung nach wichtigsten Aspekt beim Aufbau des Einheitlichen Gerichts. Das Gericht ist nur so gut wie seine Richter. Das ganze Konzept eines Einheitlichen Gerichts beruhte von Anfang an auf der Annahme, dass dieses mit erfahrenen Richtern besetzt sein würde. Das ist noch immer, und mehr denn je, die wichtigste Voraussetzung für den Erfolg des Gerichts und seinen Nutzen zum Vorteil der europäischen Wirtschaft.
- 117 Lassen Sie es mich unverblümt sagen: Während es keinen Grund gibt, einen kompetenten und erfahrenen Richter auszuschließen, welcher Nationalität aus einem der Mitgliedsstaaten auch immer, ist es entscheidend, dass kein Richter mit unzureichender Kompetenz oder Erfahrung [unverständlich]. Vor diesem Hintergrund ersuchen wir die Mitgliedsstaaten, mit der Auswahl sobald wie möglich zu beginnen – wir haben gehört, dass dies nun beginnt –, ebenso das Training. Training wird für die zukünftigen Richter entscheidend sein, inklusive ihrer Sprachfähigkeiten, damit sie für möglichst viele Spruchkörper geeignet sind.

- 118 Grundsätzlich bin ich zuversichtlich. Ich habe viele Male erwähnt, dass wir nicht vergessen sollten, was beim EPA passiert ist. Vor vierzig Jahren waren wir sehr nervös darüber, was beim EPA passieren würde. Würde es ein deutsches System sein? Würde es ein britisches System sein? Ich denke, am Ende des Tages wird beim Einheitlichen Gericht das gleiche passieren wie beim EPA. Wenn Sie sich mit Richtern unterhalten, wird Ihnen klar, dass die deutschen Richter es nicht machen wollen, wie sie es in Deutschland gemacht haben. Die britischen Richter wollen es nicht machen, wie sie es im UK gemacht haben, ebenso für Frankreich, Holland und andere. Sie werden ein völlig neues System errichten, mit all dem Spielraum, den sie dabei haben. Dies wird ein einzigartiges System sein. Ich glaube immer noch daran, dass es am Ende funktionieren wird, vielleicht bin ich zu optimistisch.
- 119 Ich möchte Sie nur an einen Satz von Anatole France erinnern: „Um große Dinge zu erreichen, müssen wir sowohl träumen als auch handeln; nicht nur planen, sondern auch glauben.“ Ich glaube und träume. Vielen Dank.“
- 120 **Klaus-Heiner Lehne:**¹¹
- 121 “Vielen herzlichen Dank. Wir sind ja als Rechtsausschuss von einigen der Sachverständigen hier ja auch ausdrücklich gelobt worden. Ich will mal das Lob zurückgeben und sagen, dass ich den Eindruck habe, dass die Vorbereitungen für die Umsetzung dessen, was politisch beschlossen worden ist, jedenfalls auf dem allerbesten Wege sind. Ich bin eigentlich aus meiner ersten Reaktion heraus sehr zufrieden mit dem, was ich hier so gerade gehört habe.
- 122 Ich könnte mir trotzdem vorstellen, dass die Kolleginnen und Kollegen Fragen haben und wollte deshalb die Fragerunde jetzt eröffnen. Wer möchte denn eine Frage stellen oder kommentieren? Niemand? Alle glücklich? Auch die Berichterstatter? Alle glücklich. Na, das ist doch gut, was wollen wir mehr. [Auf einen Einwurf aus dem Auditorium] Keine Fragen? Ja, gut. Es gibt politisch unterschiedliche Auffassungen zum Patent, die werden wir auch nicht mehr ändern, das ist so.
- 123 Gut, dann denke ich, schließen wir die Anhörung ab. Wir dürfen uns bei Ihnen ganz, ganz herzlich bedanken. Sie sehen, Sie haben den Ausschuss zufrieden gestellt. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der weiteren Arbeit. Ich denke, wenn das alles fertig ist, dann werden wir das vielleicht nochmal in einer geeigneten Art und Weise uns hier berichten lassen, wie die Umsetzung denn hinterher konkret im Einzelnen ausgesehen hat. Im Augenblick ist das ja noch Work in Progress, aber wir sind mit der Work in Progress von der politischen Seite hier jedenfalls in der Mehrheit sehr zufrieden. Danke Ihnen dafür, dass Sie gekommen sind.“

* * *

¹¹ Transkription des deutschsprachigen Originalbeitrags, ab 16:44:33.